

rahmen als auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitung und Versuch sowie die besonders schweren Fälle aus § 97 StGB zu entnehmen. In Fällen, in denen sich z. B. Täter gegenüber den in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen zur Anwerbung zum Zwecke der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten für bzw. an diese Stellen oder Personen anbieten, die genannten Stellen oder Personen das Angebot zur Mitarbeit aber ablehnen, liegt der Versuch der Spionage gemäß § 98 StGB vor. Es ist keine Straftat nach § 100 StGB.

Landesverräterische Nachrichtenübermittlung

Die landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99 StGB) richtet sich gegen die innere und äußere Sicherheit der DDR. Mit dem Tatbestand wird der Tatsache Rechnung getragen, daß insbesondere imperialistische Geheimdienste sowie weitere Zentren der Feindtätigkeit, aber auch andere ausländische Stellen und Personen, *Nachrichten, die keiner Geheimhaltung unterliegen*, zum Nachteil der Interessen der DDR sammeln. Derartige Nachrichten nutzt der Gegner vor allem zur forcierten ideologischen Diversion, zur ökonomischen Störtätigkeit und zur Vorbereitung von Staatsverbrechen aus.

Paragraph 99 StGB verweist auf die in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen und Personen. Somit besteht hinsichtlich der Stellen und Personen in beiden Tatbeständen Identität.

Als *Begehungsweisen* nennt § 99 StGB das *Sammeln*, *Übergeben* und *Zugänglichmachen*. Die Begehungsweise „Übergeben“ erfaßt sowohl das Verraten als auch das Ausliefern von Nachrichten, so daß die Begehungsweisen des § 97 Abs. 1 StGB und des § 99 StGB keine Unterschiede aufweisen.

Der Tatbestand schützt der *Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten*. Dabei handelt es sich in der Regel um sogenannte offene Nachrichten, die jedoch bei Preisgabe an die in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen geeignet sind, Nachteile für die Interessen der DDR herbeizuführen.

Nachrichten, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, können sich auf alle Bereiche der staatlichen Ordnung und des gesellschaftlichen Zusammenlebens beziehen. Sie können wahr, entstellt oder unwahr sein. Sie können die Form von Schriftstücken, Manuskripten, Pamphleten, Ton- oder Bildaufzeichnungen usw. haben. $\bar{\Delta}$.

Nachrichten im Sinne des § 99 sind unter anderem der Geheimhaltung nicht unterliegende tatsächliche Informationen über bestimmte Geschehnisse in Staats- und Wirtschaftsorganen sowie in Parteien, Massenorganisationen und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen, die in der Tagespresse nicht veröffentlicht und deshalb nicht allgemein zugänglich sind; tendenziöse Gerüchte über die Stimmung bestimmter Bevölkerungsschichten; in Verbindung mit richtigen oder teilweise richtigen Informationen bewußt vorgenommene Falschmeldungen zu gesellschaftlichen Ereignissen; Berichte und allgemeine Charakteristiken über Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie über Funktionäre von Parteien und Organisationen, Geheimnisträger, Reisekader; Schriftstücke und Dokumentationen mit verfassungsfeindlichem, antisozialistischem, konterrevolutionärem Inhalt.

Aus der verfassungsmäßigen Treuepflicht der Bürger der DDR zu ihrem Staat ergibt sich, daß sie keinerlei Nachrichten, die zum Nachteil der Interessen der DDR mißbraucht werden können, an die in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen preisgeben.

Im Hinblick auf den *Nachteil der Interessen der DDR* sind die bei § 97 Abs. 1 StGB dargelegten Kriterien zu beachten.

Landesverräterische Nachrichtenübermittlung gemäß § 99 StGB wird *vorsätzlich* begangen. Der Täter muß sich bewußt entschieden haben, der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der DDR an die in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen zu übergeben, für sie zu sammeln oder ihnen zugänglich zu machen. Die Kenntnis des Täters über die tatsächliche Art und Weise der Verwendung der nichtheimzuhaltenden Nachrichten durch in § 97 Abs. 1 StGB gekannte Stellen oder Personen gegen die DDR ist für die Begründung des Vorsatzes nicht erforderlich.

Vorbereitung und Versuch sind strafbar (§99 Abs. 2 StGB).

Landesverräterische Agententätigkeit

Landes verräterische Agententätigkeit (§100 StGB) gefährdet die innere und äußere Sicherheit der DDR. Grundanliegen des § 100 StGB besteht darin, zu verhindern, daß zwischen den in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen und Personen und Bürgern der DDR entgegen ihrer verfassungsmäßigen Treuepflicht Verbindungen entstehen, die auf die Schädigung der Interessen der DDR gerichtet sind. Paragraph 100 StGB schützt insbesondere. Bürger der DDR vor gegnerischen